Herrn, mit keiner Sylbe aber von Letten und Deutschen die Rede ist. Meint er denn, daß da, wo noch die von ihm mit einer Art von Satisfaction angeführte Volksjustiz herrscht, nicht auch im Munde des Volkes solche Nationallieder sich finden, wie er sie nennt? Sollte es ihm, wenn er behauptet, „daß die Letten, wenn sie jemanden unter sich einen Deutschen nennen, damit eben nichts Schmeichelhaftes ausdrücken wollen," — denn unbekannt sein, daß sie unter sich noch manche andre Nationalität als Schimpfnamen brauchen, ohne daß daraus Haß gegen dieselben gefolgert werden kann? Daß z. B. häufig ein Lette den andern eben nicht um ihm zu schmeicheln einen Deutschen nennt, bloß weil dieser bereits einen deutschen Rock anhat, den jener sich nur noch erst wünscht? — Es wäre doch ein gar zu wunderlicher Haß einer Nationalität gegen die andre, wenn wir die hassende unaufhaltsam in die gehaßte überzugehn bestrebt sehn! — Wir unsrerseits wiederholen unsre schon einmal in diesen Blättern ausgesprochene Behauptung, daß die Letten sich als Nation gar nicht kennen, sondern nur als Stand, daß daher von einem Nationalhaß gar nicht die Rede sein kann, sondern nur allenfalls von einem Standeshaß, der übrigens auch durchaus nicht in unserm Lettenvolke allgemein ist, sondern nur dort etwa auftaucht, wo harte Herrn ihre Bauern drücken; wir behaupten daher, daß jede Erinnerung der Letten an eine noch sehr zu bestreitende, jedenfalls aber längst entschwundene Herrlichkeit des Lettenvolkes zu Wasser und zu — Walde, jede Erinnerung an die in jenen alten Zeiten, aus denen die angeführten Lieder stammen mögen, erlittenen Bedrückungen nichts weiter ist, als eine mindestens höchst unverständige Störung und ein Hemmniß, die wie dem fortschreitenden Bauern selbst, so denen, die ihn weiter bringen wollen, in den Weg gelegt werden; und wenn gar solche Aeußerungen gehört werden sollten, wie: „Der Deutsche muß herunter, der Lette muß herauf," so weiß jeder, der unsre Zeit irgend versteht, besser als unser Patriot es weiß, „wie weit es in der Zeit ist." Jenen aus alter Zeit angeführten Liedern, die für den vermeintlichen Nationalhaß sprechen sollen, in der That aber, wie schon bemerkt, nur dafür sprechen, daß wie überall, so auch hier, sonst weniger Humanität geherrscht hat als jetzt, wofür kein Vernünftiger die Jetztzeit wird verantwortlich machen wollen — jenen alten Liedern setzen wir zur Bestätigung unsrer Behauptung zwei dem Verfasser gewiß auch sehr bekannte, in unserm Lettenvolk Kurlands gangbare Redensarten aus neuer Zeit entgegen. Die eine lautet: „Gott schütze uns vor Herrn unsres Standes," und die zweite: „ohne Gott und ohne Herrn

kann kein Mensch sein.“ Daß die erstere so viel heißt als: „Gott schütze uns vor einem lettischen Herrn,“ wird der Verfasser eben so wissen, wie, daß in der That selbst noch zur Zeit der Frohne ohne Leibeigenschaft, vollends aber noch zur Zeit der Leibeigenschaft dort die Letten am übelsten fuhren, wo ein Gutsherr einen Letten zum irgend unumschränkten Gutsverwalter machte. Auf die vielen Letten oder vielmehr ehemalige Letten, die jetzt Arrenden besitzen, können wir übrigens Obiges um so weniger beziehn, als das Pachtverhältniß den Herrn zum Bauern jetzt ganz anders gestellt hat, als er sonst stand. Wenn in der zweiten Redensart aber der Verfasser etwa den Einfluß des Ultramontanismus der Prediger erkennen will, so lassen wir uns das gern gefallen. Diese aus viel neuerer Zeit stammenden Redensarten fallen unsres Erachtens bei Beurtheilung des Verhältnisses, in welchem der Lette zum Deutschen in Kurland steht, weit mehr ins Gewicht, als jene Liederchen aus alter Zeit, möglicher Weise noch aus jener Zeit, wo noch Perkun hier seine Altäre hatte. Ein Arkadien fanden hier die Deutschen schwerlich vor.

Doch wir fürchten unsre Leser zu ermüden; darum nur noch ein paar Worte, die uns der Gesammteindruck eingiebt, welchen die Broschüre auf uns gemacht hat.

Auch wir erkennen sehr wohl, daß an Vielem bei uns noch Vieles auszusetzen ist, daß aus dem Fortschrittswege, den unser kleines wie unser großes Vaterland beschleunigten Schrittes eingeschlagen hat, noch viele Hemmnisse zu entfernen sind. Auch wir ehren ein freies Wort, wenn es mit offnem Visir, streng in den Grenzen der Wahrheit und der Mäßigung auftritt. Wir haben aber allen Grund zu zweifeln, daß der guten Sache auf dem Wege, den der Verfasser der hier besprochenen Schrift betreten, gedient werde. Durch seine leidenschaftliche Befangenheit und die zahlreichen irrigen Angaben über factische wie rechtliche Verhältnisse — unverzeihliche Sünden bei Jedem, der an das Publicum appellirt — hat er es verschuldet, wenn selbst das mit Mißtrauen aufgenommen wird, was er wohlbegründeter Weise zu rügen gefunden. Auch wir hoffen eine große Zukunft für unser großes Vaterland, aber unsere Hoffnung beruht zunächst auf der Ueberzeugung, daß wahre Größe für niedrige Schmeichelei unzugänglich ist.“ —

So weit Herr Pastor Brasche.

Von anderer Seite ist in Veranlassung der oben erwähnten Broschüren uns eine, wie uns bedünkt, sehr beachtenswerthe Notiz, die Gemeinde-

verhältnisse und die Freizügigkeit des kurländischen Bauern betreffend, zugegangen, welche wir hier folgen lassen:

„Unter dem Titel:

„Zur Emancipationsfrage des russischen Volkes. Die Zustände des freien Bauernstandes in Kurland. Von einem Patrioten. Seinem großen Vaterlande in Liebe gewidmet" —

ist vor einigen Monaten in Leipzig eine Broschüre erschienen, welche die kurländischen bäuerlichen Zustände als „traurige und schmachvolle" schildert und darauf hin sagt, zuerst:

„Der russische Bauer habe zu wünschen, daß sein Herr streng das Gesetz beachte; der kurländische Bauer habe zu fürchten, daß sein Herr gesetzlich verfahre,"

und sodann:

„Wenn es mit der Emancipation des russischen Volkes nicht besser bestellt sein sollte, als mit der gegenwärtigen Lage der freien Letten in Kurland, so wäre man aus dem Regen in die Traufe gerathen, und der Menschenfreund hätte Ursache genug, wegen der dem russischen Volke zugefallenen Freiheiten und Rechte eine Thräne des Mitleids fallen zu lassen."

Die Erwiederung aus Kurland hat auf sich nicht lange warten lassen. C. Neumann hat (s. o.) die Behauptungen dieser Broschüre über die kurländischen bäuerlichen Rechtsverhältnisse durch Anführung positiver Gesetzesbestimmungen als unrichtig nachgewiesen.

Damit ist es der Entgegnung freilich gelungen zu überzeugen, daß nicht allein der russiche, sondern auch der kurländische Bauer zu wünschen habe: sein Herr möge gesetzlich verfahren. Aber die Angriffe in jener Broschüre sind trotz ihrer schwarzen Färbung denn doch nicht überall so ganz unberechtigt. Das Unterrichtswesen der Bauern in Kurland ist ungeordnet, es fehlt bis heute ein allgemeines Schulreglement; die Gemeindeschreiber haben eine Zwitterstellung, man weiß nicht: gehören sie zum Dienstpersonal des Gutsherrn oder sind sie den Beamten des Staates zuzuzählen; das Freizügigkeitsrecht ist mit hemmenden Formen umgeben, ohne Zustimmung des Herrn und der Gemeinde kann es kaum ausgeübt werden; und endlich: auch andere Stimmen, nicht die in der Broschüre allein, sind über die Ausbeutung der Geldpacht laut geworden. Deshalb bleibt zu wünschen, die Gegenschrift hätte sich nicht fast ausschließlich auf eine Darlegung

der gesetzlichen Zustände beschränkt, sondern auch Anlaß genommen, über die bäuerlichen Verhältnisse im Allgemeinen mehr Licht zu verbreiten.

In 43 Jahren hat Kurland sich aus der Leibeigenschaft zur Freiheit, aus der Frohne zur Geldpacht erhoben und schon beginnt die Krone auf ihren Domainen dem Bauern Grundeigenthum zu verleihen. So gelangen die bäuerlichen Verhältnisse dort in nicht abgeschlossener, sondern fortschreitender Entwickelung aufs neue an eine Uebergangsperiode und es fragt sich: wie diese weitere Fortbildung im Interesse Aller zu fördern ist? Daß die Geldpacht an sich ein bedeutender Fortschritt ist und den Wohlstand der Bauern hebt; daß sie für den Bauern, wenn nicht Rechte Dritter geschädigt werden sollen, der fast alleinige Weg bleibt, um zu Kapital und durch dasselbe zum Eigenthum an seiner Pachtstelle zu gelangen, darüber werden die Meinungen kaum sehr verschieden sein. Allein Otto v. Rutenberg sagt in der Vorrede zu dem zweiten Theile seiner Geschichte der Ostseeprovinzen in Beziehung auf Kurland:

„Mit Bedauern aber muß ich hier hinzufügen, daß in einzelnen — leider nicht ganz vereinzelten — Fällen die Gutsbesitzer sich gegen ihre Bauern ein Verfahren erlauben, wodurch der ganze Segen der neuen Zustände wieder in Frage gestellt werden kann. Einige Gutsherren verpachten nämlich die Bauernhöfe nur auf ein Jahr und treiben dann die Pachtsumme von Jahr zu Jahr in die Höhe; und die armen Bauern zahlen die heraufgeschrobenen Summen, theils weil sie den ererbten oder sonst ihnen lieb gewordenen Bauernhof nicht verlassen wollen, theils weil sie als Pächter bei der Rekrutenloosung in die dritte Classe gehören und dadurch dem Militairdienste entzogen sind. Andere Herren bleiben zwar bei der zuerst bedungenen Pachtsumme, legen aber jedem Bauernhofe wieder eine kleine Frohne auf, die von Jahr zu Jahr gesteigert werden kann. Noch Andere ziehen einen Theil der Gesinde ein, machen aus denselben neue Beihöfe und verdrängen die Bauern theilweise von ihrem Grundbesitz. Einzelne endlich, härter noch als die Ritter des Mittelalters, haben alles Bauernland an sich gerissen und die Bauerngemeinden, wie man das mit einem Kunstausdrucke nennt, gesprengt.*) Sie haben dadurch allerdings den Ertrag ihrer Güter

*) Zum Verständniß dessen muß für Personen, die diesen Verhältnissen ferner stehn, bemerkt werden, daß die Agrar-Gesetzgebung Liv- und Estlands vor der Kurlands den nicht genug hervorzuhebenden Vorzug hat, daß in jenen Provinzen ein abgegrenztes, den bei weitem größern Theil des bebauten Grundes und Bodens in sich begreifendes Bauerland

aufs drei- und selbst aufs vierfache gesteigert, sie haben aber auch die ganze Bauerschaft von ihrem Heimathsboden weg als Tagelöhner, d. h. als künftige Proletarier in die Welt hinaus und ins Elend gestoßen. Dem gegenüber haben denn freilich auch wohlwollende und mitleidige Herren alle ihre Bauernhöfe für mäßige und selbst für geringe Summen auf viele Jahre hinaus verpachtet rc."

Dieser Stimme gegenüber mag immerhin noch die Meinung vertreten werden, daß überall Mißbrauch und Ausschreitungen nicht ganz zu verhüten sind, doch ist damit die Frage nicht beseitigt: ob die Pachtvereinbarung des Herrn und Bauern in Wahrheit für beide Theile eine gleich freie ist? Schon die §§. 174. und 186. der kurländischen Bauerverordnung, nach welchen die Pacht eines Bauernhofes mit dem Tode des Pächters erlischt, ohne auf dessen Erben überzugehen und Entschädigungsansprüche für Verbesserungen nicht zugelassen werden, begünstigen den Herrn vielleicht mehr als gut ist. Dem Pächter und Dienstboten ist nur ein gesetzlicher Weg geblieben, sich den Forderungen eines harten Herrn zu entziehen: sie sind auf die Benutzung der Freizügigkeit angewiesen. In der That aber scheint dieses Mittel durch die Handhabung des Freizügigkeitsrechts fast wirkungslos zu sein. Allerdings ist die Landpflichtigkeit in Kurland aufgehoben; auch ertheilt der §. 149. des Bauerngesetzes dem Bauern das Recht, Dienstverträge außerhalb der Gemeinde einzugehen; und die Civil-Oberverwaltung hat am 30. Octbr. 1847 Nr. 1258 in Erinnerung gebracht, daß ihm das Freizügigkeitsrecht nicht zu verkürzen sei. Man sollte also glauben, der Bauer könne sich unbehindert und frei bewegen. Das ist jedoch nur nach einer Richtung der Fall: er kann mit Beachtung der gesetzlichen Formen seine Heimath ganz aufgeben. Will er das nicht, fordert er einen Paß, um außerhalb derselben eine Pacht- oder Dienststelle anzunehmen, dann gestaltet sich die Sache anders: ein Paß wird nur ertheilt, wenn in der Gemeinde die nöthige Arbeitskraft vorhanden ist. Fehlt diese Kraft, deren gesetzlicher Umfang für den Bedarf nicht festgestellt ist, so hat der Bauer auf den Paß zu verzichten und muß trotz

---

existirt, das der Gutseigenthümer in keiner andern Weise, als durch Vermittelung des Bauern als Fröhners, Pächters oder Käufers verwerthen kann (§§. 3. 8. und 126. der Livl. Agrar- und Bauerverordnung von 1849); während in Kurland kein gesetzlicher Unterschied zwischen Hofes- und Bauerland vorhanden ist und es keinem Gutseigenthümer gewehrt werden kann, sämmtliche Gesinde seines Gutes eingehn zu lassen und das zu denselben gehörende Land direct für sich zu benutzen. D. Red.

des Freizügigkeitsrechts in seiner Gemeinde bleiben, denn, so behauptet man, er ist gemeindepflichtig. Freilich können auch Pässe erlangt werden. Wir sehen es aus den häufigen Bekanntmachungen der kurländischen Gouvernementszeitung, wo bei Androhung einer Kündigung auswärtige Gemeindeglieder zurückberufen werden. Aber dieses Kündigungsrecht ist die Befugniß des Herrn und der Gemeinde, ohne Angabe eines Grundes jedes Gemeindeglied, mit Ausnahme der Gemeindebeamten, aus der Heimath zu verbannen, d. h. durch Umschreibung nach einer fremden Gemeinde überzusiedeln. Also: der Bauer hat innerhalb der Gutsgrenzen seines Herrn eine Pacht- oder Dienststelle anzunehmen oder — er muß seine Heimath gänzlich verlassen. Nach diesem Maße der Freiheit wird daher mit Nothwendigkeit die Gegenseitigkeit der Vereinbarung des Gutsherrn und Bauern über Pacht- und Dienstverträge zu messen sein.*)

Dennoch hören wir Klagen aus Kurland über Mangel an Arbeitskraft und man hat an einigen Orten sogar mit Hilfe der Polizei den Gütern und Bauerhöfen die freien Dienstboten zugetheilt. Zwar sollte nach dem §. 252 der Bauerverordnung in jedem Kirchspiele ein Mäkler sich vorfinden: „an den sich Pächter oder Dienstboten, die Pacht- oder Dienststellen suchen, und auch Grundeigenthümer, die Pachtstellen zu vergeben haben oder Dienstboten brauchen, zu wenden haben, um durch denselben die nöthigen Nachweisungen zu erhalten." Indessen dieses Institut hat die entsprechende Entwickelung nicht gefunden, sondern ist leider wirkungslos geblieben. Wir sagen: leider! Denn uns scheint in diesem Institute nicht allein das gesetzliche, sondern auch das geeignetste Mittel zu liegen, die Arbeitskräfte auszugleichen und durch freie Concur-

*) Auch in dieser Beziehung sind die livländischen Bauerverhältnisse den kurländischen gegenwärtig um einen bedeutungsvollen Schritt voraus. Die persönliche Freiheit des Bauern ist durch die Bestimmung des §. 397 der Agrar- und Bauern-Verordnung zur Wahrheit geworden: „Dienstverträge können nicht nur innerhalb der Bauergemeinde, sondern auch außerhalb derselben mit der Gutsherrschaft, wie endlich auch außerhalb des Gutes, überhaupt in andern Stadt- und Landgemeinden abgeschlossen werden." Die §§. 401 und 402 sichern das Gemeinde-Interesse gegenüber solchen Gemeindegliedern, welche Erwerb und Thätigkeit außerhalb der Gemeinde selbst haben, durch Errichtung einer besondern Dienstboten-Casse, zu welcher nicht allein die in andern Stadt- und Landgemeinden, sondern auch die dem Hofe unmittelbar oder Personen, die auf Hofesland wohnen, dienenden Gemeindeglieder eine jährliche Steuer entrichten müssen. Im letzteren Falle zahlt die Dienstherrschaft diese Abgabe.

D. Red.

renz sowohl die Geldpacht als den Arbeitslohn auf den wirklichen Werth zu stellen. Daß nun bei der bisherigen Handhabung des Freizügigkeitsrechts das Institut der Mäkler alle Bedeutung verlieren mußte, dafür dürfte wohl kein besonderer Beweis zu führen sein; aber man muß bedauern, die gute Absicht der Verfasser des kurländischen Bauergesetzes und deren kluge Voraussicht so sehr verkannt zu sehen. Sie vergaßen nicht, daß Freiheit und Leibeigenschaft nie zu vereinen und die Vortheile beider, wie man auch darnach streben mag, gleichzeitig nicht zu erlangen sind.

Diese Widersprüche zwischen den thatsächlichen und gesetzlich gegebenen Zuständen bieten vorzugsweise das Material, die bäuerlichen Verhältnisse Kurlands anzugreifen und zu tadeln. Darum wäre es eine dankenswerthe Arbeit, wenn über die dortigen bäuerlichen Zustände und ihre Fortentwickelung bis auf den heutigen Standpunkt eine eingehende Darlegung gegeben würde. Dagegen können die entstellenden Schilderungen in jener Broschüre keinen Beifall finden. Sie haben nicht der Wahrheit, sondern fremden Zwecken gedient."

Der erste Jahrgang der Baltischen Monatsschrift.

Wir stehn am Abschlusse des ersten Jahrganges der Baltischen Monatsschrift. Nicht unberechtigt erscheint es uns, wenn wir jetzt an der Schwelle eines neuen Jahrganges zurückschauen auf den leitenden Gedanken, aus dem diese Zeitschrift hervorgegangen, wenn wir festen und ungetrübten Auges die Summe ziehn aus den Erfahrungen, die wir bei dem ernsten Streben nach der Verwirklichung jener Idee gemacht, wenn wir endlich darnach die Erwartungen berechnen, die an die Zukunft der Monatsschrift geknüpft werden können.

Die Baltische Monatsschrift wollte nach ihrem Programme „zu „einem öffentlichen Organe dienen, welches, aus dem Boden dieser Pro- „vinzen erwachsend, doch zugleich mit erweitertem Blicke über sie hinaus- „reichte und ihnen den organischen Zusammenhang ihrer Entwickelung „mit dem Culturgange des großen Reiches, dessen sie ein kleiner, aber „gewiß nicht unwichtiger Theil sind, wie mit dem des Auslandes, von „dem sie stammen, zum Bewußtsein brächte; sie wollte einen Sammel- „punkt bieten, zu welchem Jeder nach Beruf und Kräften bringen und „wo Jeder finden möge, was zum Wohle dieser Provinzen, wie des „Staates, dem sie angehören, dienlich ist.

In der Zuschrift an die zu Mitarbeitern Aufgeforderten hieß es:

„Die Redaction ist sich dessen völlig bewußt, daß eine Aussicht auf „die Erreichung der durch diese Zeitschrift angestrebten Zwecke nur durch

„das Zusammenwirken der in diesen Provinzen und im übrigen Rußland „vorhandenen intellectuellen Kräfte vorzugsweise des deutschen Elementes „gewonnen werden kann. Sie kann daher nichts versprechen, als was „ihr von Seiten derjenigen zugesagt und gehalten wird, welche die hier „verfolgten Interessen zu fördern und durch das lebendige Wort zu „vertreten berufen sind; sie bietet sich aber nur als Vermittlerin zwischen „diesen in ihrer Vereinzelung unmächtigen Kräften und der Oeffentlichkeit „an; sie wird endlich so viel an ihr ist, ihre Pflicht thun, um in solchem „Sinne zu wirken und muß daher den ganzen Erfolg ausschließlich davon „abhängig machen, daß die zur thätigen Theilnahme an dem Unternehmen „Berufenen dasselbe einmüthig und rückhaltlos unterstützen."

Daß die Idee der Monatsschrift eine berechtigte, daß sie nicht ein flüchtiger Einfall war, sondern einem wirklich vorhandenen Bedürfnisse entsprach — dafür liegen der Redaction unzweideutige Beweise in der freudigen Zustimmung vor, die das Unternehmen von vielen Seiten, von nah und fern erfahren hat, dafür spricht die zahlreiche Betheiligung des lesenden Publicums, welche es möglich gemacht hat, die Zeitschrift im zweiten Jahre ihres Bestehens der eignen Kraft zu überlassen, ohne daß die Beihülfe der gemeinsinnigen Männer, denen die Monatsschrift ihre materielle Begründung verdankt, weiter in Anspruch genommen werden müßte.

In geringerem Maße, als wir es gehofft, hat dagegen eine Betheiligung des schreibenden Publicums stattgefunden. Die Erwartungen konnten von vorn herein nicht hoch gespannt werden; wir haben eben keine berufsmäßigen Schriftsteller; dennoch — so hofften wir — würde der gute Wille die endemische Scheu vor der Oeffentlichkeit überwinden; an dem Vorhandensein der Kraft und Befähigung in dem Publicum unserer Provinzen, das Unternehmen geistig zu halten, zweifelten wir nicht.

Indessen wir — und vielleicht auch das Publicum der Baltischen Monatsschrift — haben manche Enttäuschung erfahren müssen. Neben einzelnen glänzenden Leistungen ist auch manches Unfertige gebracht worden. Von den Berufenen sind weitaus nicht alle dem Rufe gefolgt; an Unberufenen hat es nie und nirgend gemangelt. Wir scheuen uns daher nicht einzugestehn, daß die Monatsschrift nur erst von ferne dem vorgesteckten Ziele sich angenähert hat. Doch sind wir weit davon entfernt, uns entmuthigen zu lassen. Die Zeichen sind nicht ausgeblieben, daß die Monatsschrift gewirkt hat, daß sie in ihrem innersten Kerne erkannt worden. Wir glauben kaum zu irren, wenn wir die frischere Luft, die jetzt in der Presse

unserer Provinzen weht, in gewissem Maße dem mittelbaren Einflusse der Monatsschrift zuschreiben, die zuerst freimüthig und — man wird ihr diese Anerkennung kaum versagen können — maßvoll in der Besprechung öffentlicher Angelegenheiten im Sinne einer organischen Entwickelung vorgegangen ist. Auch in Deutschland hat die Monatsschrift Beachtung gefunden und die geachtetsten Blätter haben sich in anerkennender Weise über sie ausgesprochen. So hat das „Magazin für die Literatur des Auslandes" wiederholt Auszüge aus der Monatsschrift gebracht, und die „Preußischen Jahrbücher" haben im Augustheft d. J. eingehend über sie berichtet, ihr die ehrenvolle Stelle einer Gesinnungsgenossin neben sich zuweisend. Die russische Presse hat, so viel uns bekannt, über die Monatsschrift geschwiegen.

Das Programm der Monatsschrift war weit genug gestellt, um das Leben nach seinen verschiedensten Richtungen hin zu umfassen; aber eben nur das Lebendige sollte in ihr zu seinem Rechte kommen. Ueberblicken wir, was der erste Jahrgang im Einzelnen gebracht, so finden wir, daß von den fünfzig und einigen Artikeln desselben die Politik in 4 Artikeln, agrarische Zustände wie überhaupt die Verhältnisse des flachen Landes in unsern Provinzen in 9, städtische und Gemeinde-Angelegenheiten in 3, Finanzielles, Handel und Eisenbahnwesen in 5, kirchliche Verhältnisse in 2, das Schulwesen in 7, Allgemeinwissenschaftliches in 7, Historisches in 2, Biographisches in 4, Culturhistorisches und Literarisches in 6, russische Zustände der Gegenwart endlich in 5 Artikeln behandelt worden sind. Wir verkennen nicht, daß, was insbesondere die inneren Verhältnisse unserer Provinzen und die bedeutungsvolle Entwickelung, in der Rußland gegenwärtig begriffen ist, betrifft, in dem bisher Gegebenen nur die Anfänge einer tiefer gehenden und systematischen Behandlung der hier einschlagenden Fragen des öffentlichen und socialen Lebens vorliegen. Wir sind jedoch in den Stand gesetzt, für den folgenden Jahrgang eine ausgiebigere Ausbeute nach dieser Richtung in Aussicht zu stellen; auch sollen fortan periodische Rundschauen über die politischen Verhältnisse gegeben werden, die wir zu unterbrechen gezwungen waren, weil eine Ausgleichung unserer politischen Ueberzeugungen mit denen unseres bisherigen Mitarbeiters auf diesem Gebiete nicht zu erreichen gewesen war.

Die Redacteure der Baltischen Monatsschrift sind durch ihre amtlichen Pflichten behindert worden, ihre Zeit und ihre Kraft diesem Unternehmen in dem Maße zu widmen, welches dasselbe gebieterisch für sich in Anspruch nimmt; auch ist ihnen — denen dieses Feld der geistigen Thätigkeit ein

völlig fremdes war und dessen Bearbeitung sie sich nur von dem Gesichtspunkte einer öffentlichen Pflicht aus unterzogen hatten — die Erfahrung nicht erspart worden, daß der redliche Wille, dem Gemeinwohl durch Beförderung der Oeffentlichkeit zu dienen, zur Lösung der Aufgabe wie zur Vermeidung von Mißgriffen nicht ausreiche. Nächst der Anregung, die die Redaction zu einigen der gebrachten Beiträge gegeben, der bessernden Hand, die sie an andere legen müssen, der fast durchgängig nothwendig gewordenen Ueberarbeitung der Uebersetzungen und Referate aus der russischen Journalistik, nächst den zur Erläuterung oder Berichtigung des Textes gemachten Noten endlich — hat die Redaction kaum ein anderes Verdienst für sich in Anspruch zu nehmen, als daß sie die Würde der Presse durch strenges Festhalten am Sachlichen und Fernhalten persönlicher Polemik zu wahren gesucht hat.

So geboten es denn nicht allein die persönlichen Verhältnisse der bisherigen Leiter der Monatsschrift, sondern auch das Interesse dieser letzteren, auf eine Unterstützung der Redaction durch eine geeignete Persönlichkeit bei der Fortführung des Unternehmens bedacht zu sein. Wir freuen uns, mittheilen zu können, daß es gelungen ist, den ehemaligen Privatdocenten an den juristischen Facultäten der Universitäten Bonn und Königsberg, Herrn Dr. W. Beckhaus, für die Betheiligung an der Redaction der Monatsschrift zu gewinnen.

So möge denn die Baltische Monatsschrift dem deutschen Publicum Rußlands fernerhin empfohlen sein. Auch sie ist ein, wenn gleich nur bescheidener Theil der Arbeit, die der deutsche Geist in seiner weltumfassenden Aufgabe zu leisten hat.

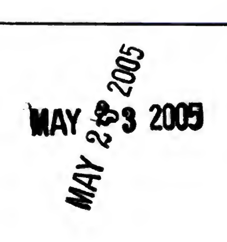
Riga im December 1860.

Die Redaction.

Redacteure:

Theodor Bötticher, Livl. Hofgerichtsrath.

Alexander Faltin, Rigascher Rathsherr.


MAY 23 2005
MAY 2 2005

